

Hausordnung

vom 13.06.2024 der Hochschule Ravensburg-Weingarten (RWU)

Auf Grund von § 17 Abs. 8 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Rektor der RWU nachfolgende Hausordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Hausordnung gilt für alle von der RWU genutzten landeseigenen und angemieteten Grundstücke, Gebäude und Räume.

(2) Sie gilt für alle Benutzerinnen und Benutzer der in § 1 Abs. 1 genannten Einrichtungen sowie für alle Personen, die sich auf und in den Grundstücken, Gebäuden und Räumen nach § 1 Abs. 1 aufhalten.

(3) Die Gebäude der RWU sind wie folgt bezeichnet:

Gebäude A, Leibnizstr. 10
Gebäude B, Leibnizstr. 12
Gebäude C, Leibnizstr. 11
Gebäude D, Leibnizstr. 9
Gebäude E, Leibnizstr. 15
Gebäude G, Leibnizstr. 20
Gebäude H, Doggenriedstr.
Gebäude J, Doggenriedstr.
Gebäude K, Doggenriedstr. 38
Gebäude L, Doggenriedstr. 40
Gebäude M, Lazarettstr. 5
Gebäude N, Kirchplatz 14
Gebäude P, Lazarettstr. 3
Gebäude T, Doggenriedstr. 42
Gebäude V, Lazarettstr. 1
Büro, Doggenriedstr. 20

§ 2 **Hausrecht**

Das Hausrecht übt die Rektorin oder der Rektor der Hochschule aus. Im Rahmen des allgemeinen Hausrechts der Rektorin oder des Rektors obliegt der Technischen Betriebsleitung II die Aufsicht über Grundstücke, Gebäude und Räumlichkeiten. Darüber hinaus hat, zur Sicherung und Erfüllung der ihr oder ihm gesetzlich obliegenden Verpflichtungen, jede Inhaberin und jeder Inhaber eines Amtes in der Selbstverwaltung der Hochschule und jede für eine Lehrveranstaltung verantwortliche Person an dem für ihre Tätigkeit bestimmten räumlichen Bereich das Hausrecht, soweit dieses nicht vorrangig durch die Rektorin oder den Rektor ausgeübt wird.

§ 3 **Parkplätze**

(1) Zu- und Durchfahrten sind stets freizuhalten. Die Verkehrswege in den Außenanlagen sind von parkenden Autos freizuhalten. Dies gilt insbesondere für Feuerwehraufstellflächen und Fahrflächen für Rettungsfahrzeuge.

(2) Parkplätze für Studierende auf landeseigenem Hochschulgelände befinden sich

1. zwischen Gebäude D und Gebäude W/Päd. Hochschule
(auch für Gebäude A, B und C)
2. bei Gebäude D
3. bei Gebäude H
4. bei Gebäude K (auch für Gebäude L und T)

(3) Parkplätze für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und Beschäftigte mit Parkberechtigungsausweis bestehen auf landeseigenem Hochschulgelände

1. bei Gebäude A
2. bei Gebäude B (auch für Gebäude C)
3. bei Gebäude D
4. bei Gebäude E
5. bei Gebäude H
6. bei Gebäude M
7. bei Gebäude P
8. bei Gebäude T (auch für Gebäude K und L)
9. bei Gebäude V

(4) Behindertenparkplätze befinden sich

1. bei Gebäude A

2. bei Gebäude B
3. bei Gebäude C
4. bei Gebäude D
5. bei Gebäude H
6. bei Gebäude K
7. bei Gebäude M
8. bei Gebäude T
9. bei Gebäude V

(5) Für Fahrräder sind die vorhandenen Fahrradständer bzw. Stellplätze zu benutzen.

§ 4

Öffnungszeiten und Aufenthalt in den Gebäuden

(1) Die Hochschulgebäude sind von Montag bis Freitag in der Zeit von 7:30 Uhr bis 19:30 Uhr geöffnet. Während der Vorlesungs- und Prüfungszeit ist das Gebäude H auch am Samstag und Sonntag in der Zeit von 8:00 Uhr bis 19:30 Uhr geöffnet.

(2) Außerhalb der Öffnungszeiten sind beim Betreten und Verlassen der Gebäude die Außentüren sofort wieder zu schließen und erforderlichenfalls abzuschließen. Von 0:00 Uhr bis 6:00 Uhr ist der Aufenthalt in den Gebäuden i. d. R. nicht gestattet.

(3) Dienstliche Veranstaltungen außerhalb der Öffnungszeiten bedürfen der vorherigen Anmeldung bei der Technischen Betriebsleitung II. Nichtdienstliche Veranstaltungen bedürfen der Genehmigung der Rektorin oder des Rektors.

(4) Flure und Gänge dienen dem Zugang zu den Hörsälen und Laboren sowie zum Aufenthalt während der Vorlesungspausen. Jede übermäßige Lärmbelästigung ist zu vermeiden, insbesondere wird nach Vorlesungsbeginn um Ruhe gebeten.

(5) Die Flure und Treppenhäuser sind Fluchtwege und müssen freigehalten werden. Flure und Treppenhäuser sind von Brandlasten freizuhalten. Im Brandfalle sind die Gebäude über die gekennzeichneten Fluchtwege unverzüglich und zügig zu verlassen.

§ 5

Nutzung der Labore und Werkstätten

(1) Studierende dürfen grundsätzlich nicht allein und ohne Aufsicht Labore und Werkstätten der Hochschule nutzen. Über Ausnahmen entscheidet der in § 2 genannte Personenkreis.

(2) In den Laboren und Werkstätten sind darüber hinaus die dort geltenden Benutzerordnungen und Sicherheitsbestimmungen einzuhalten.

§ 6 **Aufzüge**

Im Brandfall dürfen Aufzüge nicht benutzt werden.

§ 7 **Sauberhaltung und Nutzung der Räumlichkeiten**

(1) An der RWU werden Abfälle getrennt. Gefahrstoffe sind getrennt vom übrigen Abfall nach den gesetzlichen Vorschriften zu sammeln und zu entsorgen. Die Gebäude sind innerhalb und außerhalb sauber zu halten.

(2) In den Hörsälen ist der Verzehr von Speisen und Getränken (außer Wasser) grundsätzlich untersagt.

(3) Die Beleuchtung ist, sobald sie nicht mehr benötigt wird, auszuschalten. Fenster sollen während der Heizperioden nur kurzfristig zum Lüften geöffnet werden. Nach Vorlesungsende sind die Fenster zu schließen.

(4) Tische, Stühle und sonstige Einrichtungsgegenstände dürfen nicht ohne Genehmigung der Technischen Betriebsleitung II aus den Hörsälen entfernt werden. Nach Ende der Veranstaltung ist der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen.

(5) Beschädigungen und Mängel können sowohl der Technischen Betriebsleitung als auch den Hausmeistern gemeldet werden.

§ 8 **Rauchverbot, Alkoholverbot, Verbot von Suchtstoffen**

In allen Gebäuden der RWU herrscht Rauchverbot. Dies betrifft alle Arten von Rauchwaren. Das Rauchen von Tabakwaren (Zigaretten, Zigarren, e-Zigaretten etc.) ist nur im Freien in angemessenem Abstand zu den Fenstern und Türen gestattet. Sofern außerhalb der Gebäude Raucherbereiche ausgewiesen sind, sind diese für das Rauchen aufzusuchen. Das Wegwerfen von Rauchwaren (z.B. Zigarettenkippen) außerhalb der vorgesehenen Behältnisse ist nicht gestattet. Auf dem gesamten Hochschulgelände besteht grundsätzlich das Verbot des Konsums von Alkohol und Cannabis.

§ 9 **Haftung**

Für Garderobe, abgestellte Kraftfahrzeuge, Fahrräder und sonstiges bewegliches Eigentum übernimmt die Hochschule keine Haftung. Bei Diebstahl oder Beschädigung wird eine Anzeige bei der Polizei empfohlen.

§ 10

Arbeitsschutz, Unfallverhütung und Umweltschutz

Die Rektorin oder der Rektor trägt die Gesamtverantwortung für den Vollzug der Rechtsvorschriften des Arbeitsschutzes, der Unfallverhütung und des Umweltschutzes. Darüber hinaus ist jede Inhaberin oder jeder Inhaber eines Amtes in der Selbstverwaltung der Hochschule und jede für eine Lehrveranstaltung verantwortliche Person an dem für ihre Tätigkeit bestimmten räumlichen Bereich verantwortlich für die Einhaltung der genannten Rechtsvorschriften. Es gelten die hochschulinternen Regelungen.

§ 11

Sonstiges

(1) Auf dem Gelände der RWU gilt die StVO.

(2) Versammlungen, Vorträge, Werbungen und Ausstellungen bedürfen der vorherigen Genehmigung der Rektorin oder des Rektors oder der Technischen Betriebsleitung II.

(3) Das Anbringen und Aushängen von Mitteilungen und Informationen ist Mitgliedern der Hochschule nur an den hierfür vorgesehenen Stellen bzw. Stellwänden gestattet. Plakate und Anschläge anderer Personen bedürfen der Genehmigung des Rektorates. Plakate und Anschläge mit parteipolitischer und kommerzieller Werbung sowie mit sittenwidrigen, strafbaren und verfassungsfeindlichen Inhalten sind verboten.

(4) Jegliche Aktivitäten für oder gegen politische Parteien, Initiativen und religiöse Gruppierungen (mit Ausnahme der Hochschulgemeinden) sind verboten.

(4) Fundsachen sind im Studierenden-Service abzugeben. Das weitere Verfahren richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(5) Tiere sind in Gebäuden und Räumen der RWU nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Rektorin oder des Rektors gestattet. Auf dem gesamten Gelände dürfen Tiere nicht frei laufen.

§ 12

In-Kraft-Treten

Diese Hausordnung tritt zum 01.10.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hausordnung vom 27. September 2023 außer Kraft.

Weingarten, 27.08.2024

Aushang vom 28.08.2024 bis 11.09.2024

Gez. Prof. Dr.-Ing. Thomas Spägle

Zur Beurkundung
Rudewig, Kanzler